

Beratungsstelle

Holzappeler Str. 9

Tel.
Fax

Altendiez

* 65624 Altendiez

(06432) 64 54 80
(06432) 64 54 82

ASD

Sprechstunden

dienstags

von 17.00 - 19.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Dierdorf / ASD

nur telefonische Rücksprache unter o. g. Rufnummer

Der MITGLIEDSBEITRAG ist ein JAHRESBEITRAG und bei Aufnahme fällig, und im folgenden Jahr bereits im Januar für das laufende Beitragsjahr an den Verein zu entrichten. Die "Steuerhilfe", auf die jedes Mitglied Anspruch hat, ist dagegen kostenlos. Die Mitgliedschaft kann bis zum 31.07. eines laufenden Jahres für das folgende Jahr gekündigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie in einer unserer Beratungsstellen.

- wenden -

INFORMATIONEN

Wenn Sie zu uns kommen, bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die das Steuerjahr 2020 betreffen und von denen Sie annehmen, daß sie steuerlich von Bedeutung sind.

- o Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt sog. Minijobs (Beschäftigung der Bundesknappschaft befreiten), Puzahilfen oder zur Kinderbetreuung, Pflegekosten von Angehörigen.
- o Aufwendungen für sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungen im Privathaushalt. Bitte bitte mitbringen!! (Puzahilfen, zur Kinderbetreuung oder zur Pflege von Angehörigen)/Nachweis über Arbeitslohn und Abgaben mitbringen.
- o Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen im Inland. Rechnungen des Dienstleisters immer ausstellen lassen getrennt nach Material, Lohnkosten und Fahrtkosten. Kontauszüge als Zahlungsnachweis mitbringen!!
- o Aufwendungen anlässlich Dienstreisen Dienstkilometer/Mehraufwendungen für Verpflegung können steuerlich geltend gemacht werden.
- o Ausbildungskosten, auch die des Ehegatten, z.B. Fahrten zur Ausbildungsstätte, Fachbücher, usw. Bitte alle Belege mitbringen. Wenn Sie Erstattungen vom Arbeitsamt oder Arbeitgeber oder sonstigen Stellen erhalten haben, bringen Sie bitte den entsprechenden Nachweis mit.
- o Berufskraftfahrer und vergleichbare andere Berufsgruppen, z. B. Busfahrer,
- o Bestattungskosten; Kosten eines Sterbefalles sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Belege über Erstattungen sind erforderlich.
- o Bewerungskosten Arbeitsgerichtskosten, beruflich bedingte Umzugskosten.
- o Einkommensteuerbescheid von 2019, soweit vorhanden, bitte unbedingt mitbringen!
- o Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; Bitte mitbringen: - Mietverträge, Kontauszüge Miete, Nebenkosten, Reparaturen, Zinsrechnungen etc.
- o Fahrkosten mit eigenem Pkw zur ersten Tätigkeitsstätte oder Einsatzwechselmöglichkeit. Doppelter Haushalts - Mietbelege - evtl. Kopien vom jeweiligen Arbeitgeber - sind unbedingt vorzulegen. Ohne Belege keine steuerliche Berücksichtigung der Umzugskosten.
- o Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbetrags bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes wegen auswärtiger Unterbringung in Höhe von 924 € jährlich. Bitte Unterlagen über Ausbildungsnachweis sowie Mietvertrag mitbringen
- o Gewerkschaftsbeiträge, Berufskleidung, Fortbildungskosten.
- o Krankheitskosten Kosten für Brillen, Zahnersatz, Fahrten zum Arzt, Medikamentenzuzahlungen, usw.
- o Kurkosten, wenn die Kur durch amtsärztliches Zeugnis vor Kurbeginn nachgewiesen wird oder Beteiligung der Krankenkasse.
- o Körperbehinderung - Bitte den Schwerbehindertennachweis oder den Bescheid des Versorgungsamtes mitbringen.
- o Krankenversicherung Bessere Absetzbarkeit von Beiträgen (Basiskrankenversicherung), Bitte Belege über gezahlte Beiträge mitbringen.
- o Kindergeld-Anträge: Wir helfen bei noch ausstehenden Ansprüchen auf Kindergeld. Ein Kindergeldantrag kann nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden. Wenn das Kind eine Nebentätigkeit von regelmäßig mehr als 20 Wochenstunden ausüht, entfällt das Kindergeld.
- o Kinderbetreuungskosten für jedes zum Haushalt gehörende zu berücksichtigende Kind (bis 14 Jahren oder wg. Behinderung, die vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist).
- o Lohnsteuerbescheinigung(en) 2020, des Arbeitgebers.
- o Lohnersatzleistungen Bitte eine Entgeltbescheinigung für erhaltene Lohnersatzleistungen mitbringen z. B. über erhaltenes Krankengeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, eventuell ALG II-Bescheid zum Nachweis von Fehlzeiten, Elterngeld, Pflegeauschubtrag - wenn Sie Ansehliche pflegen, deren Hilfslosigkeit bereits festgestellt wurde (Versorgungsamt oder andere Träger), Merkzeichen „BI“ oder wenn Pflegegeld nach der Pflegestufe 3 gezahlt wird. Merkzeichen „H“ steht Pflegegrad 4+5 gleich.
- o Rentennachnahmen - Rentenbescheide mitbringen. BÜBEL-Rente, Absarrent, Regelaltersrente, Witwenrenten Witwerrenten sowie Renten aus privaten Versicherungen.
- o Schulgeld für Ersatz- oder Ergänzungsschulen, für Kinder, die eine Ergänzungsschule besuchen oder z. B. bei der VHS Kurse belegen, die auf einen Schul- oder Bernabschluß vorbereiten und für die Sie Kindergeld erhalten. Bringen Sie bitte eine Bescheinigung der Schule mit, aus der die Kosten hervorgehen, gemindert um die Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.
- o Spenden an Parteien und Wahlgemeinschaften, sowie soziale Einrichtungen. Zahlungen in den Vermögensstock einer Stiftung bei Neugründung. Nachweise!
- o Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, wie Eltern, Kinder, Großeltern. Bringen Sie bitte die Zahlungsbelege mit. Wichtig: Nachweis über die eigenen Einkünfte und Bezüge der Personen, an die Sie Unterhalt zahlen, sowie die Identifikations-Nr. der unterstützten Person mitbringen.
- o Unterhaltsleistungen: An den geschiedenen, dauernd getrennt lebenden Ehegatten unterhaltenen Person erforderlich, sowie die Identifikations-Nr.
- o Versicherungen: Belege über vorhandene Lebens-, Unfall-, Sterbe-, Kranken-, Aussteuer- und Haftpflichtversicherungen, Altersvorsorge/Risikoversicherung, Bitte vom Anbieter die Bescheinigung nach § 10 a EStG mitbringen, sowie alle Sozialversicherungs-Nr. Haben Sie eine Rürup-Rente abgeschlossen, benötigen wir die Bescheinigung nach § 10 Abs. 1, Nr. 2 Buchstabe B.
- o Wir beraten auch bei folgenden Sachverhalten: Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unabhängige von Selbstnutzung oder ob es sich bei der Vermietung um ein Einfamilienhaus, eine ETW oder um ein Mehrfamilienhaus handelt, sonstige Einkünfte (Spekulationsgewinn). Sofern die Einnahmen hieraus 18.000 € bei Ledigen und 36.000 € bei Ehegatten nicht übersteigen

o Wichtig: Bei Zinseinkünften: Steuerbescheinigung des Anlagensinstitutes sowie die Ertragsausföhrung der Bank.